

Scoring-Modell Zertifizierung Bürgerwindparks Kreis Steinfurt gemäß den "Leitlinien Bürgerenergie"

1	Kriterien, die jeder Windpark erfüllen MUSS (KO-Kriterien)	
2	Kriterien, bei denen ein Mindestlevel erreicht werden muss 3 Felder, erreichbar jeweils 100 Punkte = 300 Punkte max A. Transparenz, Beteiligung & faire Teilhabe B. Regionale Wertschöpfung C. Ökologie & Gemeinwohl	mind. 225 Punkte mind. 75 Punkte mind. 75 Punkte mind. 75 Punkte
3	Bonus-Kriterien für "Gold"-Zertifizierung 14 Zusatzkriterien in den o.g. Bereichen	mind. 8/14 erfüllt

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Modell das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Modell verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

1: KO-Kriterien			
Kriterium	Inhalt		Gewichtung
1	<p>Neue Windparks¹</p> <p>1-2 WEA: Die Bürgerinnen und Bürger³ sind mit mind. 25% am Eigenkapital beteiligt.⁴</p> <p>3-4 WEA: Die Bürgerinnen und Bürger³ sind mit mind. 40% am Eigenkapital beteiligt.⁴</p> <p>Ab 5 WEA: Die Bürgerinnen und Bürger³ sind mit mindestens 50% am Eigenkapital beteiligt.⁴</p>	<p>Bestehende Windparks¹ und Repowering²</p> <p>Die Bürgerinnen und Bürger³ werden mit mindestens 25% am Eigenkapital beteiligt.⁴</p>	ja/nein
2	<p>Neue Windparks¹</p> <p>1-2 WEA: Bürgerinnen und Bürger³ der Standortkommune(n) erhalten ein direktes öffentliches finanzielles Beteiligungsangebot.⁴ Dieses kann bis zu 100% durch die Beteiligung an einer leitlinienkonformen, kreisansässigen Bürgerenergiegenossenschaft, die den Bürgerinnen und Bürgern der Standortkommune(n) ein direktes öffentliches Angebot macht, abgedeckt werden.</p> <p>Ab 3 WEA: Bürgerinnen und Bürger³ der Standortkommune(n) erhalten ein direktes öffentliches finanzielles Beteiligungsangebot.⁴ Dieses kann bis zu 25% durch die Beteiligung an einer leitlinienkonformen, kreisansässigen Bürgerenergiegenossenschaft, die den Bürgerinnen und Bürgern der Standortkommune(n) ein direktes öffentliches Angebot macht, abgedeckt werden.</p>	<p>Bestehende Windparks¹ und Repowering²</p> <p>Bürgerinnen und Bürger³ der Standortkommune(n) erhalten ein direktes öffentliches finanzielles Beteiligungsangebot.⁴ Dieses kann bis zu 100% durch die Beteiligung an einer leitlinienkonformen, kreisansässigen Bürgerenergiegenossenschaft, die den Bürgerinnen und Bürger der Standortkommune(n) ein direktes öffentliches Angebot macht, abgedeckt werden.</p>	ja/nein
3	<p>Im Rahmen des Planungsprozesses werden frühzeitig und umfassend</p> <ul style="list-style-type: none"> - die besonders betroffenen Interessensgruppen (Flächeneigentümer, Anwohner⁵, Kommunen) aktiv eingebunden. - die weiteren, relevanten Interessengruppen (Landwirte, Bürgerinnen und Bürger der Standort-Kommune, kommunale Einrichtungen) <u>mit öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen</u> informiert. 		ja/nein
4	<p>Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in der/den Standortkommune(n). Die Gewerbesteuer wird an die Standortkommune(n) gezahlt. Die Geschäftsführung bzw. Vorstand und Aufsichtsrat (bei Genossenschaften) haben ihren Erstwohnsitz in der Standortkommune oder im Kreis Steinfurt und besitzen die tatsächliche Entscheidungs- und Steuerungskompetenz.</p>		ja/nein
5	<p>Flächeneigentümer, Anwohner⁵, Initiatoren sowie sonstige Unterstützer, die besondere Belastungen und Vorleistungen einbringen (u.a. Flächenbereitstellung, Risikokapitaleinsatz, Arbeitsleistungen, Stellung von Repoweringmöglichkeiten und Schallkontingenten usw.), ist eine bevorrechtigte Teilhabe an der Wertschöpfung eingeräumt worden.</p>		ja/nein
6	<p>Eine Mehrheitsbeteiligung ist ausgeschlossen. Die Höchstgrenze einer Einzelbeteiligung am Eigenkapital ist angemessen, u.a. im Verhältnis zur Projektgröße.⁶</p>		ja/nein

¹ Neuer Windpark = Gesellschaft ohne Windenergieanlagen im Betrieb per 31.12.2023, Bestehender Windpark = Gesellschaft mit Windenergieanlagen im Betrieb per 31.12.2023

² Repowering = Ersetzen bestehender Windenergieanlagen; wird in diesem Zuge des Repowering eine neue Gesellschaft gegründet, fällt auch diese Gesellschaft in die Kategorie "Bestehender Windpark", sofern die Betreibergesellschaft des alten Windparks seit mindestens 5 Jahren mehrheitlich von örtlichen Gesellschaftern gehalten wird, von örtlichen Geschäftsführern geleitet wird und ihren Sitz im Kreis Steinfurt hat. Andernfalls fällt ein Repowering-Vorhaben in die Kategorie "Neue Windparks".

³ Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in den Standortkommunen außerhalb der Gruppe der Flächeneigentümer (Windpachttempfangende), Anwohner und des Initiatorenkreises. Sofern der Windpark sich an einer Gemeindegrenze befindet, sind Bürger der angrenzenden Kommune(n) den Bürgern der Standortkommune gleichgestellt.

⁴ Nachrangdarlehen sind keine Beteiligung im Sinne dieser Zertifizierung. Der Anteil der Standortkommune(n) gemäß Kriterium 2A.3 wird dem Bürgeranteil bis zu einer Höhe von 5% angerechnet.

⁵ Anwohner gemäß eines einheitlichen Anwohnerpachtmodells in einer Immobilie im Eigentum; Mieter fallen nicht unter die Anwohner-, sondern unter die Bürger-Klassifizierung

⁶ Einzelbeteiligung meint die Beteiligung je Haushalt. Existieren in einem Haushalt Beteiligungen von mehreren haushaltsangehörigen Personen sind diese kumuliert zu betrachten. Die Mehrheitsbeteiligung von Kommunen oder Gesellschaften mit breiter Gesellschafterstruktur (z.B. bestehende Windpark-KGs oder Bürgerenergiegenossenschaften) kann zulässig sein.

NUR WENN ALLE 6 KRITERIEN ERFÜLLT SIND, KANN DAS ZERTIFIKAT ERTEILT WERDEN!

2A: Transparenz, Beteiligung und faire Teilhabe		
Kriterium	Inhalt	Gewichtung
1	Die maximal mögliche Höhe einer Einzelbeteiligung ⁷ beträgt 300.000 Euro oder weniger	25
2	Die minimal geforderte Höhe einer Einzelbeteiligung ⁷ beträgt 1.000 Euro oder weniger	15
3	Der Standortkommune / den Standortkommunen ist eine direkte Beteiligung von mindestens 5% angeboten worden. ⁸	10
4	Anwohner ⁵ sind im Radius von mindestens 1.000m um den Mastfuß bevorzugt beteiligt.	15
5	Windpachtvergütungen und Entschädigungen sind ausgewogen über ein Pooling in einem für alle Empfängerinnen und Empfänger nach gleichen Kriterien festgelegtem Anwohnerpacht- und Flächenpachtmodell definiert.	15
6	Es gilt eine Pachthöhenbegrenzung: Das Pachtvolumen liegt zwischen 4 und 7% der erzielten Umsatzerlöse.	5
7	Es sind keine Bürgerinnen und Bürger ohne triftigen Grund ausgeschlossen.	5
8	Sonderrechte für Einzelne sind ausgeschlossen.	5
9	Es gilt für die Gesellschaftsanteile eine Haltefrist von mindestens 15 Jahren. ⁹	5
Summe		100
<i>Erforderliche Mindestpunktzahl</i>		<i>75</i>

⁵ Anwohner gemäß eines einheitlichen Anwohnerpachtmodells in einer Immobilie im Eigentum; Mieter fallen nicht unter die Anwohner-, sondern unter die Bürger-Klassifizierung

⁷ Einzelbeteiligung meint die Beteiligung je Haushalt. Existieren in einem Haushalt. Beteiligungen von mehreren haushaltsangehörigen Personen sind diese kumuliert zu betrachten, d.h. die Summe dieser Einzelbeteiligungen je Haushalt darf die o.g. Summe nicht übersteigen. Höhere Einzelbeteiligungen von Kommunen oder Gesellschaften mit breiter Gesellschafterstruktur (z.B. bestehende Windpark-KGs oder Bürgerenergiegenossenschaften) können zulässig sein

⁸ Der Anteil der Standortkommune(n) wird dem Bürgeranteil gemäß Kriterium 1.1 bis zu einer Höhe von 5% angerechnet. Die Kommune kann ihren Anteil auch für das örtliche Stadtwerk / kommunale Gesellschaft oder eine örtliche / kreisweite Bürgerenergiegenossenschaft freigeben

⁹ Die Frist gilt für den unmittelbaren Gesellschaftsanteil an der Windenergiegesellschaft (z.B. als Kommanditist), nicht für mittelbare Partizipation (z.B. Anteil an einer Bürgerenergiegenossenschaft).

NUR WENN DIE MINDESTPUNKTZAHL ERREICHT IST, KANN DAS ZERTIFIKAT ERTEILT WERDEN!

2B: Regionale Wertschöpfung

Kriterium	Inhalt	Gewichtung
1	Regionale Stadtwerke sind als Vermarktungspartner einbezogen, z.B. über die Einbindung der Regionalstrommarke „Unser Landstrom“.	25
2	Regionale Sparkassen und Volksbanken sind zur Finanzierung des Fremdkapitals einbezogen.	25
3	Regionale Unternehmen, Dienstleister und Handwerk sind in nennenswertem Umfang als ausführende Firmen für Planung, Bau und den Betrieb der Anlagen beauftragt.	25
4	Mind. 80 % des Eigenkapitals stammen aus der/den Standortkommune(n) ¹⁰ bzw. aus dem Kreis Steinfurt, falls kreisansässige Bürgerenergiegenossenschaften eingebunden sind.	25
Summe		100

Erforderliche Mindestpunktzahl

75

¹⁰ Sofern der Windpark sich an einer Gemeindegrenze befindet, sind Bürger der angrenzenden Kommune(n) den Bürgern der Standortkommune gleichgestellt.

NUR WENN DIE MINDESTPUNKTZAHL ERREICHT IST, KANN DAS ZERTIFIKAT ERTEILT WERDEN!

2C: Ökologie und Gemeinwohl

Kriterium	Inhalt	Gewichtung Neuprojekte	Gewichtung Bestandsprojekte
1	Der "Windfonds Naturschutz" ¹¹ , aus dem Projekte zugunsten von Artenschutz, Naturschutz und Biodiversität unter weitestgehender Vermeidung von Flächenverbrauch umgesetzt werden, insbesondere Maßnahmen zur Pflege und Wiedervernässung von Moor- und Heideflächen und Feuchtgrünland (z.B. Entkusselung) wird mit mindestens 0,2% (Neuprojekte) bzw. 0,1% (Bestandsprojekte) vom Umsatz p.a. unterstützt.	15	25
2	Vorübergehende Abschaltung der WEA im Falle der Grasmahd (wie Grünland, Ackergras, Grünroggen) zwischen 15. April und 30. Juni auf Flächen, die in weniger als 150m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (bürgerliche Dämmerung).	15	5
3	Gondelmonitoring für windkraftsensible Fledermäuse ¹² unter Inkaufnahme von Ertragsausfall. ¹³	15	
4	Arten-, Naturschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen in den Standortkommunen ¹⁴ , die über den Genehmigungsbescheid hinausgehen und auf freiwilliger Basis sowie unter weitestgehender Vermeidung von Flächenverbrauch erfolgen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung von bestehenden Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Schaffung einer Blänke auf bestehenden extensiven Grünland) • Schaffung naturschutzfachlich höherwertigen Strukturen (z.B. Anpflanzungen, Herrichtung von extensivem Grünland) • Schaffung von Blühflächen, Blühstreifen oder Brachestreifen <p>Diese Maßnahmen werden mit mindestens 0,1% vom Umsatz p.a. unterstützt. ¹⁶</p>	5	10
5	Die sich aus dem Genehmigungsbescheid ergebenden Ausgleichsmaßnahmen werden durch Maßnahmen vor Ort im Kreis Steinfurt oder durch den Ankauf von Öko-Punkten bei der Naturschutzstiftung erbracht und nicht durch Ankauf von anderen Öko-Punkten.		10
6	Der Vertrag zur kommunalen Umlage 0,2ct/kWh auf Grundlage §6 EEG 2023 wurde allen betroffenen Kommunen angeboten.	10	10
7	Die kommunale Umlage 0,2ct/kWh auf Grundlage §6 EEG 2023 wird auch gezahlt, wenn es <u>aufgrund freiwilliger Direktvermarktung oberhalb des EEG-Preises</u> zu keiner Rückerstattung durch den Netzbetreiber kommt ¹⁵	25	25
8	Gemeinwohlorientierte Projekte und Initiativen werden mit mindestens 0,1% vom Umsatz p.a. unterstützt. ¹⁶	15	15

Summe **100** **100**

Erforderliche Mindestpunktzahl

75 75

¹¹ Der "Windfonds Naturschutz" wird von einem Gremium verwaltet, das vom ehrenamtlichen Naturschutz und der Biologischen Station Kreis Steinfurt geleitet wird, in dem zudem Windkraftbetreiber, Landwirtschaft und hauptamtlicher Naturschutz repräsentiert sind.

¹² Fledermäuse: Bechsteinfledermaus; Braunes Langohr; Breitflügelgedlermaus; Fransenfledermaus; Graues Langohr; Große Bartfledermaus; Großer Abendsegler; Großes Mausohr; Kleine Bartfledermaus; Kleiner Abendsegler; Mopsfledermaus; Mückenfledermaus; Nordfledermaus; Nymphenfledermaus; Rauhaufledermaus; Teichfledermaus; Wasserfledermaus; Wimperfledermaus; Zweifarbfledermaus; Zwergfledermaus

¹³ Das Gondelmonitoring beinhaltet eine zweijährige Beobachtungszeit. Auf Basis der Grundlage ist dann nach den zwei Jahren eine Anpassung der Abschaltzeiten aus dem Genehmigungsbescheid umzusetzen. Dies kann sowohl eine Verringerung, als auch eine Ausweitung der Abschaltzeiten bedeuten. Eine Anpassung der Abschaltzeiten bedarf der Zustimmung der uNB. Diese ist in den Prozess einzubinden.

¹⁴ Die Maßnahme sollte nicht durchgeführt werden, wenn die uNB artenschutzrechtliche Bedenken gegen die Maßnahme äußert.

¹⁵ Die Zahlung erfolgt unter der Prämisse, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Projekts dies zulässt. Diese gilt als gegeben, sofern für das abgelaufene Geschäftsjahr der prospektierte Gewinn nach Steuern (sofern kein Prospekt vorhanden: das Ergebnis der Plan-GuV) des Windparks erreicht ist wurde. Die Summe der gem. §6 EEG nicht erstattungsfähigen Zahlungen ist daher auf 5% des im Jahresabschluss festgestellten Gewinns nach Steuern des Windparks im abgelaufenen Geschäftsjahr beschränkt.

¹⁶ zzgl. der Zahlungen gemäß § 6 EEG; freiwillige Zahlungen §6 EEG gemäß Punkt 2C7 werden angerechnet.

NUR WENN DIE MINDESTPUNKTZAHL ERREICHT IST, KANN DAS ZERTIFIKAT ERTEILT WERDEN!

3: Besonderes Engagement		
Kriterium	Inhalt	Gewichtung
Übererfüllung Bürger-/Kommunalanteil		
1	1-2 WEA: Die Bürgerinnen und Bürger ³ sind mit mind. 35% am Eigenkapital beteiligt.	ja/nein
	3-4 WEA: Die Bürgerinnen und Bürger ³ sind mit mind. 50% am Eigenkapital beteiligt.	
	Ab 5 WEA: Die Bürgerinnen und Bürger ³ sind mit mindestens 60% am Eigenkapital beteiligt.	
2	Die Anzahl der Anleger je WEA liegt bei mehr als 50. ¹⁶	ja/nein
3	Die Standortkommune(n) sind mit mind. 8% am Eigenkapital beteiligt	ja/nein
Übererfüllung Transparenz/Akzeptanz/Teilhabe		
4	Anwohner ⁵ sind im Radius von mindestens 1.250m um den Mastfuß bevorzugt beteiligt.	ja/nein
5	Verträge (Pacht-, Nutzungs-, Gesellschafter-Verträge), Finanz-, Investitions- und Kostenplan sind bekannt, verständlich und ausführlich gestaltet und, soweit möglich, offen gelegt.	ja/nein
6	Provisionen und Rückvergütungen werden transparent dargestellt und kommuniziert.	ja/nein
7	Eine Null-Schatten-Regelung wurde freiwillig umgesetzt	ja/nein
Mitarbeit in regionalen Gremien		
8	Mitgliedschaft im energieland 2050 e.V.	ja/nein
9	Mitgliedschaft im Bürgerenergieverbund Steinfurt e.V.	ja/nein
10	Betreiber-Mitgliedschaft im regionalen Branchenverband Windenergie oder Erneuerbare Energien (BWE / LEE)	ja/nein
Engagement in ökologischen & gemeinwohlorientierten Themenfeldern		
11	Über die Pflichtmaßnahmen hinaus werden Arten-, Natur-, Umweltschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen in den Standortkommunen und/oder der Naturschutzfonds mit mindestens 0,3% vom Umsatz p.a. unterstützt. ¹⁶	ja/nein
12	Gemeinwohlorientierte Projekte und Initiativen mit mindestens 0,3% werden vom Umsatz p.a. unterstützt. ¹⁶	ja/nein
13	Die Unterstützung der ökologischen/gemeinwohlorientierter Projekte und Initiativen hat einen dauerhaften Charakter.	ja/nein
14	Die kommunale Umlage 0,2ct/kWh auf Grundlage §6 EEG 2023 wird auch gezahlt, wenn es <u>bei Post-EEG-Anlagen</u> zu keiner Rückerstattung durch den Netzbetreiber kommt	ja/nein

³ Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in den Standortkommunen außerhalb der Gruppe der Flächeneigentümer (Windpachtempfangende), Anwohner und des Initiatorenkreises. Sofern der Windpark sich an einer Gemeindegrenz sind Bürger der angrenzenden Kommune(n) den Bürgern der Standortkommune gleichgestellt.

⁵ Anwohner gemäß eines einheitlichen Anwohnerpachtmodells in einer Immobilie im Eigentum; Mieter fallen nicht unter die Anwohner-, sondern unter die Bürger-Klassifizierung

¹⁶ zzgl. der Zahlungen gemäß § 6 EEG; freiwillige Zahlungen §6 EEG gemäß Punkt 2C7 werden angerechnet.

¹⁷ Ist eine Windpark-KG oder Genossenschaft an der Betreibergesellschaft beteiligt (doppelstöckige Gesellschaft), gilt jeder Kommanditist / Genosse dieser Gesellschaft als einzelner "Anleger" im Sinne dieses Kriteriums.

Bei der Erfüllung von 8 oder mehr Bonus-Kriterien "Gold"-Standard